

Mitteilungen

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

3/2022, 27. Januar 2022

INHALTSÜBERSICHT

Ordnung für die Dahlem Research School (DRS)
der Freien Universität Berlin

86

Ordnung für die Dahlem Research School (DRS) der Freien Universität Berlin

Präambel

Aufgrund von § 84 Abs. 2 Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert am 14. September 2021 (GVBl. S. 1039) hat der Akademische Senat der Freien Universität Berlin am 17. November 2021 folgende Ordnung für die Dahlem Research School (DRS) der Freien Universität Berlin erlassen:*

§ 1

Geltungsbereich, Zielsetzung

(1) Diese Ordnung regelt Status, Aufbau, Zielsetzung und Aufgaben der Dahlem Research School (DRS).

(2) Übergeordnetes Ziel ist die Sicherung der guten Promotion im Sinne einer eigenständigen, den Gesetzen guter wissenschaftlicher Praxis gehorchenden und den Erkenntnisfortschritt fördernden wissenschaftlichen Leistung. Die DRS unterstützt die Fachbereiche bei der Ausgestaltung der Promotionsbedingungen und der Qualitätssicherung sowie bei der dauerhaften Weiterentwicklung von Richtlinien und Ordnungen. Sie wirkt in diesem Sinne strukturbildend.

(3) Besondere Bedeutung hat die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. Die DRS stellt in Abstimmung mit der zentralen Ombudsperson der Freien Universität Berlin durch ein Schulungsangebot in guter wissenschaftlicher Praxis sicher, dass alle Promovierenden der Freien Universität Berlin Gelegenheit zur Teilnahme erhalten.

§ 2

Status, Aufgaben

(1) Die DRS ist eine Zentraleinrichtung der Freien Universität Berlin nach § 84 BerlHG zur Förderung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in der frühen Berufs- und Karrierephase, vor allem von Doktorandinnen oder Doktoranden. Sie ist dem Geschäftsbereich des für Forschungsangelegenheiten zuständigen Mitglieds des Präsidiums zugeordnet.

(2) Die DRS ist Verbindungsglied und organisiert den fachlichen Austausch zwischen den Promotionsausschüssen, Promotionsbüros und Promotionsprogrammen oder Graduiertenzentren der Fachbereiche und Zentralinstitute einerseits und dem Präsidium, dessen Stabsstellen und den Abteilungen der ZUV andererseits.

(3) Die DRS berät und unterstützt die Fachbereiche bei der Ausgestaltung und Qualitätssicherung von kooperativen Promotionen mit außeruniversitären For-

schungseinrichtungen, in internationalen Partnerschaften und Verbänden sowie mit den Hochschulen für angewandte Wissenschaften des Landes Berlin.

(4) Aufgabe der DRS ist es, den Doktorandinnen und Doktoranden der Freien Universität Berlin Gelegenheit zu verschaffen, ihre Dissertationen in einem institutionell, qualitativ und quantitativ gesicherten wissenschaftlichen Umfeld anzufertigen. Sie steht allen Doktorandinnen oder Doktoranden aller Promotionsfächer der Freien Universität offen.

(5) Die DRS übernimmt dabei Aufgaben auf wissenschaftlicher und wissenschaftsunterstützender Ebene:

1. Die Förderung der guten Promotion, im Kern des Betreuungsverhältnisses, durch umfassende, bedarfsgerechte Unterstützung der Fachbereiche sowie der Betreuer*innen,
2. Die Förderung der strukturierten Promotion zur forschungsorientierten Nachwuchsförderung, insbesondere durch die Einrichtung von Promotionsstudien und die Organisation des systematischen Transfers von Innovationen, Qualitätsstandards und bewährten Praktiken der Promotionsprogramme in die Breite,
3. Die Förderung aller Promovierenden, insbesondere durch ein bedarfsgerechtes überfachliches Qualifizierungsprogramm sowie die Beratung in allen nicht-wissenschaftlichen Angelegenheiten der Promotion.

(6) Promotionsstudien werden von Promotionsprogrammen angeboten und durch Beschlüsse des jeweiligen Fachbereichs oder einer Gemeinsamen Kommission eingerichtet. Werden Promotionsstudien angeboten, sind Ordnungen zu erlassen, die auf der Grundlage der vom Akademischen Senat beschlossenen Musterordnung** die Zulassungsvoraussetzungen, das Bewerbungsverfahren sowie Inhalt, Aufbau, Ziele, Organisation und Leistungsanforderungen regeln.

(7) Die Rechte und Pflichten der für die Promotionsfächer jeweils fachlich zuständigen Fachbereiche für die Regelung und Durchführung der einzelnen Promotionsverfahren bleiben unberührt.

§ 3

Mitglieder und Organe der Dahlem Research School

(1) Mitglieder der DRS sind:

- die Fachbereiche der Freien Universität Berlin,
- das Zentralinstitut John-F.-Kennedy-Institut, das Zentralinstitut Lateinamerika-Institut und das Zentralinstitut Osteuropa-Institut,
- die von der Ständigen Kommission der DRS akkreditierten Promotionsprogramme,
- die Promovierendenvertretung.

* Diese Ordnung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 9. Dezember 2021 bestätigt worden.

** Muster einer Ordnung für Promotionsstudien an der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin.

(2) Organe der DRS sind die Ständige Kommission (§ 4), die wissenschaftliche Direktorin oder der wissenschaftliche Direktor (§ 5) sowie der wissenschaftliche Beirat (§ 6).

§ 4 Ständige Kommission

- (1) Der Ständigen Kommission gehören an:
- das für die DRS zuständige Mitglied des Präsidiums ohne Stimmrecht,
 - die wissenschaftliche Direktorin oder der wissenschaftliche Direktor der DRS ohne Stimmrecht,
 - je eine Forschungsdekanin oder ein Forschungsdekan oder die oder der Promotionsausschussvorsitzende der Fachbereiche sowie jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter der Zentralinstitute nach § 3 Abs. 1,
 - sechs Sprecherinnen oder Sprecher der DRS-Mitgliedsprogramme bzw. die von den Programmen benannten Vertreterinnen oder Vertreter,
 - vier von der Promovierendenvertretung bestimmte Vertreter oder Vertreterinnen der Promovierenden aus den verschiedenen Fächerkulturen der Geisteswissenschaften, der Sozial- und Kulturwissenschaften, der Naturwissenschaften und der Rechtswissenschaft,
 - als ständige Gäste ohne Stimmrecht auf Einladung der Ständigen Kommission drei Vertreterinnen oder Vertreter der außeruniversitären Forschungseinrichtungen,
 - die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der DRS ohne Stimmrecht,
 - die Frauenbeauftragte der ZE ohne Stimmrecht.

(2) Den Vorsitz führt das für die DRS zuständige Mitglied des Präsidiums, den stellvertretenden Vorsitz führt die wissenschaftliche Direktorin oder der wissenschaftliche Direktor der DRS. Die Ständige Kommission tritt mindestens einmal im Semester zusammen.

(3) Die Ständige Kommission berät und entscheidet in allen Fragen von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung der DRS. Dies betrifft insbesondere

1. die Entwicklung von Qualitätsstandards und Qualitätssicherungsprozessen der Promotion,
2. die Akkreditierung von Promotionsprogrammen bzw. der Entzug der Akkreditierung,
3. Änderungen der Musterordnung für DRS-Promotionsstudien,
4. die Einleitung und Begleitung der Evaluation von Promotionsprogrammen die von der DRS akkreditiert worden sind, in der Regel im Abstand von fünf Jahren,
5. Vorschläge zur Besetzung des wissenschaftlichen Beirats nach § 6.

(4) Die Ständige Kommission kann zu ihrer Unterstützung und Beratung im Einvernehmen mit der Direktorin oder dem Direktor Kommissionen und Ausschüsse einsetzen. Über Aufgabenstellung, Zusammensetzung und Dauer der Einsetzung entscheidet die Ständige Kommission.

§ 5 Wissenschaftliche Direktorin oder wissenschaftlicher Direktor

(1) Die DRS wird von einer wissenschaftlichen Direktorin oder einem wissenschaftlichen Direktor geleitet.

(2) Die wissenschaftliche Direktorin oder der wissenschaftliche Direktor soll eine hervorragend ausgewiesene Wissenschaftlerin oder ein hervorragend ausgewiesener Wissenschaftler der Freien Universität sein. Sie oder er wird für die Dauer von zwei Jahren von der Ständigen Kommission vorgeschlagen und vom Präsidium bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

(3) Der wissenschaftlichen Direktorin oder dem wissenschaftlichen Direktor obliegt die wissenschaftliche Leitung der DRS. Sie oder er sichert die Aufgaben der DRS gemäß § 2 und steht im kontinuierlichen Austausch mit dem für die DRS zuständigen Mitglied des Präsidiums. Sie oder er hat darüber hinaus v. a. folgende Aufgaben:

- Die Einberufung der Ständigen Kommission nach § 4 und die Vorbereitung von Entscheidungen der Ständigen Kommission,
- die systematische und regelmäßige Abstimmung mit den Fachbereichen und Zentralinstituten in allen die Promotion betreffenden Angelegenheiten,
- die jährliche Berichterstattung gegenüber dem Akademischen Senat.

(4) Die wissenschaftliche Direktorin oder der wissenschaftliche Direktor wird durch die Geschäftsstelle der DRS nach § 7 unterstützt.

§ 6 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der wissenschaftliche Beirat besteht aus drei internationalen Expertinnen oder Experten sowie drei Vertreterinnen oder Vertretern kooperierender Einrichtungen bzw. der BUA. Der Beirat wird auf Vorschlag der Ständigen Kommission vom Präsidium bestellt. Die Amtsperiode beträgt zwei Jahre, Wiederbestellung ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Rats vorzeitig aus, schlägt die Ständige Kommission eine Nachrückerin oder einen Nachrücker vor.

(2) Der wissenschaftliche Beirat berät die DRS in allen bedeutsamen Fragen der Qualitätsstandards und der Nachwuchsförderung und gibt Empfehlungen zur Weiterentwicklung der DRS.

(3) Der wissenschaftliche Beirat tritt auf Einladung der wissenschaftlichen Direktorin oder des wissenschaftlichen Direktors der DRS einmal im Jahr zusammen. Er wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus der Mitte seiner Mitglieder.

§ 7 Geschäftsstelle

(1) Die wissenschaftliche Direktorin oder der wissenschaftliche Direktor wird von einer Geschäftsstelle unterstützt. Die Geschäftsstelle der DRS ist im wissenschaftsunterstützenden Bereich tätig. Sie wird von einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer geleitet.

(2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer wird vom Präsidium im Einvernehmen mit der wissenschaftlichen Direktorin oder dem wissenschaftlichen Direktor bestellt.

(3) Die Geschäftsstelle verantwortet die administrative Umsetzung der Aufgaben gemäß § 2. Sie bereitet die Sitzungen der Organe der DRS vor und erstellt die erforderlichen Protokolle und Berichte. Darüber hinaus stellt sie das Expertenwissen bereit, das für die Weiterentwicklung der Qualitätsstandards sowohl innerhalb

der Universität als auch in Kooperationsbeziehungen zu Partnern im In- und Ausland benötigt wird und begleitet die Erarbeitung von Ordnungen und Richtlinien. Die Geschäftsstelle ist zentraler Ansprechpartner für die Fachbereiche und Zentralinstitute der Freien Universität sowie für die DRS-Promotionsprogramme. Sie konzipiert und organisiert das überfachliche Qualifizierungsangebot und berät die Promovierenden der Universität in allen nicht-wissenschaftlichen Angelegenheiten der Promotion.

(4) Die Geschäftsstelle der Landesgraduiertenförderung NaFöG ist der DRS-Geschäftsstelle eingegliedert.

§ 8 In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt im Anschluss an die Errichtung der Zentraleinrichtung am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Dahlem Research School (DRS) der Freien Universität Berlin vom 30. Mai 2007 (FU-Mitteilungen 28/2007) außer Kraft.